

Wirtschaft in Ungarn



WTS Klient. **Die Brücke.**

wts

Inhalt

VORWORT	2	4. RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG	11
WTS ALLIANCE	3	Rechnungslegungsgrundsätze	11
		Abschlussprüfung	11
		Berichtspflichten	11
1. EINFÜHRENDE INFORMATIONEN ÜBER UNGARN	4	5. SOZIALVERSICHERUNG	13
Geographie	4	Kranken- und Pensionsversicherung	13
Sprache und Währung	4	Private Rentenkassen	13
Verfassung und Rechtssystem	4	Sozialbeitragssteuer	13
Internationale Beziehungen	5	Sozialversicherungsabkommen	13
2. INVESTIEREN IN UNGARN	6	6. STEUERSYSTEM	14
Politische Verhältnisse	6	Allgemeines zur Struktur	14
Das Bankwesen	6	Körperschaftsteuer	14
Währungskontrollen	6	Quellensteuer	19
Immobilien	6	Umsatzsteuer	19
Visa	7	Einkommensteuer	21
Steuerbegünstigungen	7	Örtliche Gewerbesteuern	21
3. WIRTSCHAFTSORGANISATIONEN	9	Vermögenserwerbssteuer	22
Allgemeine Vorschriften für alle Wirtschaftsorganisationen	9	Sonstige Steuern und Abgaben	22
Offene Handelsgesellschaft	9	WTS IN UNGARN	26
Kommanditgesellschaft	9	HIER ERREICHEN SIE UNS	26
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	9	ANLAGE	27
Aktiengesellschaft	10		
Niederlassung	10		
Einpersonengesellschaft	10		

Vorwort

Diese Broschüre ist für die Mandanten, Partner und Mitarbeiter der Mitgliedsfirmen von WTS Alliance verfasst worden. Sie enthält allgemeine Informationen für alle, die eine Geschäftstätigkeit in Ungarn aufnehmen wollen, und ist nicht als umfassendes Werk zu verstehen. Wir empfehlen Ihnen daher, sich in einem Gespräch von uns beraten zu lassen, bevor Sie sich zu konkreten Schritten entschließen. WTS Klient und WTS Alliance haften nicht für Maßnahmen oder Geschäftsentscheidungen, die auf den in dieser Broschüre enthaltenen Informationen basieren.

WTS Klient SteuerberatungsGmbH

1143 Budapest
Stefánia út 101-103.
Ungarn

Telefon	+36 1 887 3700
Fax	+36 1 887 3799
E-Mail	klient@klient.hu
Website	www.klient.hu

© WTS Klient SteuerberatungsGmbH, 2014. Mitgliedsfirma von WTS Alliance, einem globalen Netz ausgewählter Beratungsfirmen in weltweit circa 100 Ländern.

WTS Alliance

WTS Alliance ist eine der führenden Beraterfirmen von multinationalen Gesellschaften mit Sitz in Deutschland. Da unsere Mitarbeiter weltweit Serviceleistungen von gleichhoher Qualität anbieten, können wir unseren Kunden die Feinheiten spezieller lokaler Vorschriften verständlich machen und gleichzeitig individuelle Lösungen identifizieren.

Aktuelle Informationen und allgemeine Hilfestellung in internationalen Angelegenheiten können Sie von den in dieser Broschüre angeführten Partnern und Direktoren der ungarischen WTS-Firmen oder von der Zentrale in München anfordern:

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
Deutschland

Telefon	+49 (89) 286 46-0
Fax	+49 (89) 286 46-111
E-Mail	info@wts.de
Website	www.wts-alliance.com

1. Einführende Informationen über Ungarn

GEOGRAPHIE

Ungarn liegt im Zentrum Europas und bedeckt eine Landfläche von 93.030 km². Es grenzt im Westen an Österreich, im Süden an Slowenien, Kroatien und Serbien, im Norden an die Slowakische Republik sowie im Osten an Rumänien und die Ukraine. Die Einwohnerzahl liegt bei etwa 10 Millionen. Die Hauptstadt Budapest ist mit ihren etwa 2 Millionen Einwohnern das Handels-, Industrie- und Kulturzentrum des Landes. Die beiden großen Flüsse Donau und Theiß fließen von Norden nach Süden und teilen das Land grob in drei Teile. Das Klima ist ein gemäßigtes Kontinentalklima, die Winter sind kälter, die Sommer aber heißer als in Westeuropa.

SPRACHE UND WÄHRUNG

Die Bevölkerung spricht Ungarisch. In den meisten ungarischen Schulen werden Deutsch und Englisch als Fremdsprachen unterrichtet. Ein Großteil der im Geschäftsleben tätigen Personen beherrscht entweder die englische oder die deutsche Sprache.

Die Währungseinheit des Landes ist der Forint (abgekürzt: Ft, international: HUF).

VERFASSUNG UND RECHTSSYSTEM

Die Republik Ungarn ist eine parlamentarische Demokratie. Die Gesetze des Landes bauen auf der Verfassung auf. In 2011 verabschiedete das Parlament eine neue Verfassung, die am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist und seitdem schon einige Male geändert wurde. Das Parlament ist das höchste Machtorgan des Landes und besteht aus den gewählten Volksvertretern. Staatsoberhaupt ist der Präsident. Er wird vom Parlament für

einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Die Regierung setzt sich aus dem Ministerpräsidenten und seinen Ministern zusammen. Der Ministerpräsident wird durch die einfache Mehrheit der Parlamentsmitglieder gewählt.

Die primäre Verpflichtung des Verfassungsgerichtshofes ist die Wahrung, Umsetzung und Auslegung der Verfassung. Er ist befähigt, einen Großteil der vom Parlament verabschiedeten Gesetze zu annullieren, sollte er feststellen, dass das betreffende Gesetz gegen eine Bestimmung oder einen Grundsatz der Verfassung verstößt. Die höchste Rechtsinstanz ist die sogenannte Kurie. Die Richter der Kurie, der Komitatsgerichte und der Bezirksgerichte sind unabhängige Richter, die keine politischen Aktivitäten neben ihrer richterlichen Rolle ausüben dürfen.

Das ungarische Recht baut auf dem europäischen bürgerlichen Rechtssystem auf und ist daher kodifiziert. Das ungarische Bürgerliche Gesetzbuch enthält die grundsätzlichen Regelungen der bürgerlichen Beziehungen. Es umfasst auch das Eigentumsrecht und das Vertragsrecht und bildet die Grundlage für das gesamte bürgerliche Recht. Es gibt jedoch viele Gesetze und ministerielle Verordnungen, die bestimmte Passagen des Bürgerlichen Gesetzbuches genauer erklären. Mit Wirkung vom 15. März 2014 wird in Ungarn ein neues Bürgerliches Gesetzbuch anzuwenden sein.

Das ungarische Recht erklärt für sich selbst die anerkannten Regelungen des internationalen Rechts als bindend. Das Rechtssystem ist bestrebt, eine Harmonisierung mit den Verpflichtungen herbeizuführen, die Ungarn im Rahmen seiner Teilnahme an internationalen Vereinbarungen auferlegt werden.

1. Einführende Informationen über Ungarn

INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

Ungarn trat im Jahr 1982 dem Internationalen Währungsfonds (IMF) bei. Dies war der erste Schritt in Richtung der im Jahr 1989 durchgeführten wirtschaftlichen Liberalisierung. Ebenso hat Ungarn das GATT-Abkommen unterzeichnet und ist Mitglied der WTO, der OECD, der Vereinten Nationen und der NATO.

Die ungarische Bevölkerung entschied im Jahr 2003 in ihrer großen Mehrheit, den Antrag auf Ungarns Beitritt zur Europäischen Union zu stellen. Seit dem 1. Mai 2004 ist Ungarn ein Vollmitglied der EU.

Der ungarische Außenhandel ist sehr stark auf die EU ausgerichtet, in deren Länder ungefähr 80 % der ungarischen Exporte fließen. Ungarn ist noch immer ein günstiges Zielland für internationale Direktinvestitionen.

2. Investieren in Ungarn

POLITISCHE VERHÄLTNISSE

Seit den ersten freien Wahlen im Jahr 1990 verfügt Ungarn über ein Mehrparteiensystem. Die jüngsten Wahlen fanden April 2010 statt, in deren Folge die Fidesz-KDNP-Allianz, ein konservativ-demokratisches Bündnis, mit einer parlamentarischen Zweidrittelmehrheit die Regierung übernahm. Im April 2014 werden wieder Wahlen abgehalten.

DAS BANKWESEN

Die ungarische Nationalbank (MNB) ist Ungarns Zentralbank. Die MNB nimmt ihre Pflichten und Verpflichtungen unabhängig von der Regierung und anderen Institutionen oder Körperschaften wahr. Die Hauptaufgabe der MNB ist die Schaffung und Aufrechterhaltung einer Preisstabilität. Gleichzeitig muss sie die Wirtschaftspolitik der Regierung durch monetäre Kontrollmaßnahmen unterstützen. Am 1. Oktober 2013 wurde die Finanzaufsichtsbehörde von der Nationalbank übernommen.

Aufgrund ihrer Finanztätigkeit können die folgenden Arten von Banken unterschieden werden: Handelsbanken, spezialisierte Kreditinstitute und genossenschaftliche Kreditinstitute (Spar- oder Kreditgenossenschaften). Zur Gründung einer Bank ist ein Startkapital von mindestens 2 Milliarden HUF erforderlich. Ein neues Gesetz für Banken und Finanzinstitutionen wurde am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Laut Meinung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) wird Ungarns Banksektor heute durch eine solide gesetzliche Basis gestützt, die weitgehend den internationalen Standards entspricht. Zurzeit sind in Ungarn etwa 35 Banken tätig.

WÄHRUNGSKONTROLLEN

Die Autorität zum Durchsetzen von Währungsbestimmungen obliegt dem Wirtschaftsminister, der die damit verbundenen Funktionen über die Zentralbank erfüllt. Importeure sind automatisch berechtigt, über das Banksystem – für alle in gutem Glauben getätigten Importe – Fremdwährungen anzukaufen. Ausländer können Gewinne und Dividenden in Fremdwährung frei repatriieren.

Die Handelsbanken können ohne Einschränkungen im Namen ihrer Kunden Geschäfte mit hinausgeschobenem Zahlungsziel für die Dauer von bis zu einem Jahr eingehen. Diese Konstruktionen müssen durch Bankgarantien gesichert sein.

Im Januar 1996 verabschiedete das Parlament ein Währungsgesetz, das für alle Transaktionen von ungarischen und ausländischen Personen die freie Konvertierung des Forint erlaubt.

Nach einer Entscheidung der MNB wurde das bis dahin gültige Interventionsband mit Wirkung vom 26. Februar 2008 abgeschafft. Seither darf der Forint infolge dieser Maßnahme frei floaten.

IMMOBILIEN

Grundstücke werden in Ungarn in einem Registersystem erfasst. Das Eigentum an einem Grundstück muss so wie jeder Eigentumsübergang im Grundbuch eingetragen werden. Der Grundstückserwerb unterliegt noch immer der Einschränkung, dass ausländische Staatsbürger bis zum Ende des Moratoriums (30. April 2014) keine landwirtschaftlichen Liegenschaften kaufen dürfen. Ab 1. Mai 2014 können EU-Bürger in Ungarn Agrarland nur beim Vorliegen strenger Bedingungen erwerben, während das Moratorium für Personen aus Drittländern weiterhin in Kraft bleibt.

2. Investieren in Ungarn

VISA

Für die Einreise nach und den Aufenthalt in Ungarn benötigen ausländische Staatsangehörige Genehmigungen, außer wenn Gesetze oder internationale Abkommen davon absehen.

Arten der Genehmigungen:

- » Visum
- » Aufenthaltsgenehmigung
- » Ansässigkeitsgenehmigung
- » Arbeitsbewilligung

Die Visumpflicht gilt nicht für Personen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum. Ist der Aufenthalt in Ungarn jedoch länger als 90 Tage, muss eine Aufenthaltsgenehmigung eingeholt werden.

Generell benötigen die in Ungarn beschäftigten Bürger von Nicht-EU-Staaten ein Visum und eine Arbeitsbewilligung. Bilaterale Abkommen setzen aber die Visumpflicht für Personen aus Kanada und den USA außer Kraft. Bürger dieser Länder, die in Ungarn weder arbeiten noch Einkünfte erzielen wollen, dürfen das Land ohne Visum bereisen und ohne Aufenthaltsgenehmigung bleiben, wenn ihr Aufenthalt während eines sechsmonatigen Zeitraums nicht länger als 90 Tage ist.

Seit 2009 können Personen aus der EU und dem Europäischen Wirtschaftsraum sowie auch Schweizer ohne Arbeitsbewilligung in Ungarn beschäftigt werden. Der ungarische Arbeitgeber muss lediglich dem zuständigen Arbeitsamt den Beginn und das Ende eines solchen Beschäftigungsverhältnisses melden.

STEUERBEGÜNSTIGUNGEN

Entwicklungssteuerbegünstigung

Einer der wichtigsten steuerlichen Anreize für Unternehmen ist die Entwicklungssteuerbegünstigung, die von der Körperschaftsteuer in Höhe von bis zu 80 % der berechneten Steuer abgezogen werden kann und sich nach der Größe der Investition sowie nach dem Industriezweig und der Region richtet, in denen sie vorgenommen wird. Die Entwicklungssteuerbegünstigung steht den Steuerzahlern in den folgenden Fällen zu:

- » für Investitionen mit einem Barwert von mehr als 3 Milliarden HUF (ca. 10 Millionen EUR);
- » für Investitionen mit einem Barwert von mehr als 1 Milliarde HUF (ca. 3,3 Millionen EUR) in begünstigten Regionen;
- » für Investitionen mit einem Barwert von mehr als 100 Millionen HUF (ca. 330.000 EUR), die der Lebensmittelhygiene in Lebensmittelproduktionsanlagen dienen;
- » für Investitionen mit einem Barwert von mehr als 100 Millionen HUF (ca. 330.000 EUR) im Bereich des Umweltschutzes, der elektronischen Kommunikationsnetze, der Internetdienstleistungen, der Forschung und Entwicklung sowie der Film- und Videoproduktion;
- » für die durch Klein- und mittlere Unternehmen realisierten Investitionen mit einem Barwert von mehr als 500 Millionen HUF (ca. 1,7 Millionen EUR);
- » für Investitionen, die der Schaffung von Arbeitsplätzen dienen,
- » für Investitionen mit einem Barwert von mindestens 100 Millionen HUF, die entweder in einer Gewerbefreizone oder im Bereich der Energieeffizienz getätigt werden.

2. Investieren in Ungarn

Darüber hinaus gelten für einige Begünstigungen bestimmte Bedingungen, wie etwa die Verpflichtung zur jährlichen Steigerung der Beschäftigungsanzahl oder der Lohn- und Gehaltskosten.

Die Erlaubnis zur Inanspruchnahme der Entwicklungssteuerbegünstigung für Investitionen mit einem Barwert von mehr als 100 Millionen EUR wird von der Regierung erteilt.

Andere Steuerbegünstigungen

Die nachstehenden Steuerbegünstigungen können im Ausmaß von bis zu 70 Prozent der um die Entwicklungssteuerbegünstigung reduzierten Körperschaftsteuer von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

» *Steuerbegünstigungen für die Förderung populärer Mannschaftssportarten*

Eine andere Art der Körperschaftsteuerbegünstigung wird für die Förderung populärer Mannschaftssportarten, nämlich Fußball, Handball, Basketball, Wasserball und Eishockey, gewährt. Die Sponsorgesellschaft kann bis zur Höhe des Betrags, den der Empfänger (Sportverein, Stiftung) in der Förderurkunde bestätigt, eine Steuerbegünstigung geltend machen, sofern der betreffende Betrag auf das Konto des Empfängers überwiesen wurde.

» *Steuerbegünstigung für die Förderung von Filmproduktionen und darstellenden Künstlern*

Ähnlich wie bei der steuerlich geförderten Unterstützung von populären Mannschaftssportarten ist auch hier der Sponsor berechtigt, eine Steuerbegünstigung bis zur Höhe des auf dem Förderzertifikat angeführten Betrags geltend zu machen. Der Empfänger stellt ein solches Förderzertifikat aus, sofern der Sponsor ihm den betreffenden Betrag ausbezahlt hat.

Die Fördergelder gelten körperschaftsteuerlich als zulässige Geschäftsausgaben.

Seit dem 19. Mai 2013 (im Fall der Förderung von Filmproduktionen und darstellenden Künstlern seit dem 1. Januar 2014) ist das System der zusätzlichen Förderung in Kraft. Der Sponsor ist zur Zahlung von zusätzlichen Förderungen in Höhe von 75 % des zum Steuersatz von 10/19 % berechneten Werts der laut Förderzertifikat geleisteten Unterstützung verpflichtet. Die zusätzlichen Förderungen zählen nicht zu den im Interesse der Unternehmung angefallenen zulässigen Kosten.

Die obigen Steuerbegünstigungen können bis zum Ende des sechsten Steuerjahres ab dem Jahr, in dem die Förderung geleistet wurde, in Anspruch genommen werden.

Dementsprechend ist die effektive Steuerersparnis aufgrund dieser Steuerbegünstigungen seit dem Jahr 2014 eingeschränkt.

3. Wirtschaftsorganisationen

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR ALLE WIRTSCHAFTSORGANISATIONEN

Eine nach dem ungarischen Recht gegründete und eingetragene Gesellschaft hat das Recht zum Erwerb von Grundstücken, zum Abschluss von Verträgen und kann in einem Gerichtsprozess sowohl als Klägerin als auch als Geklagte auftreten. Außerdem steht es dieser Gesellschaft frei, ihren Geschäftsgegenstand aus einer umfangreichen Skala von Tätigkeiten auszuwählen. Für gewisse Tätigkeiten sind Sondergenehmigungen erforderlich, die von der zuständigen Behörde erteilt werden. Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung können in jeder der im Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften dargelegten Formen gegründet werden. Ab dem 15. März 2014 sind die detaillierten Vorschriften für die einzelnen Gesellschaftsformen nicht mehr im Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften, sondern im neuen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt.

OFFENE HANDELSGESELLSCHAFT (Kkt.)

Die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft haften solidarisch und unbeschränkt. Ein Mindeststartkapital ist nicht vorgeschrieben. Die Gesellschafter müssen nicht an der Ausübung der Geschäftstätigkeit beteiligt sein.

KOMMANDITGESELLSCHAFT (Bt.)

In einer Kommanditgesellschaft ist die Haftung mindestens eines Gesellschafters (des Komplementärs) unbeschränkt. Wenn es mehr als einen persönlich haftenden Gesellschafter gibt, so haften sie solidarisch. Die Haftung mindestens eines Gesellschafters ist auf die Höhe seiner Kapitaleinlage beschränkt. Ein Mindeststartkapital ist nicht vorgeschrieben.

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (Kft.)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird mit einem vorher festgelegten Anfangskapital, das von ihrem/n Gründer/n bereitgestellt wird, errichtet. Die Haftung jedes Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft erstreckt sich auf die Höhe seiner anfänglich beigesteuerten Einlage. Über diesen Betrag hinaus haften die Gesellschafter nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Rechte der einzelnen Gesellschafter und ihre Anteile am Vermögen werden durch das Eigenkapital repräsentiert. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird von einem oder mehreren Geschäftsführern geleitet. Bis zum 14. März 2014 musste das Mindestkapital 500.000 HUF betragen, dieser Mindestbetrag wird ab dem 15. März 2014 auf 3 Millionen HUF erhöht. Die Gründung einer Kft. kann auch in einem vereinfachten Verfahren abgewickelt werden, das für die meisten Gesellschaften geeignet ist und wesentlich niedrigere Kosten verursacht.

Bei der Gründung einer Kft. fallen hauptsächlich die folgenden Kosten an:

- » Mindeststartkapital 500.000 HUF/ 3 Millionen HUF (ab dem 15. März 2014) (ca. 1.660 EUR/ 10.000 EUR);
- » Stempelsteuer beim Antrag auf Eintragung 100.000 HUF (ca. 330 EUR);
- » Gebühr für die Veröffentlichung im Firmenanzeiger 25.000 HUF (ca. 80 EUR);
- » Seit dem Jahr 2012 müssen sich Firmen innerhalb von 5 Tagen nach ihrer Eintragung ins Handelsregister bei der für ihren Sitz zuständigen Industrie- und Handelskammer gegen eine Gebühr von 5.000 HUF (ca. 20 EUR) registrieren lassen;

3. Wirtschaftsorganisationen

- » sonstige Kosten für Unterschriftenmuster und offizielle Übersetzungen sowie die Kosten der Beglaubigung der im Ausland getätigten Unterschriften (die Höhe dieser Kosten ist aber unwesentlich).

AKTIENGESELLSCHAFT (Zrt., Nyrt.)

Diese Art von Gesellschaft wird mit der Emission von Aktien zu einem vorher festgelegten Gesamtnominalwert gegründet. Die Haftung der Aktionäre beschränkt sich auf ihren jeweiligen Anteil am Gesamtnominalwert der Aktien. Die Aktien dieser Gesellschaft sind Wertpapiere, die Eigentumsrechte verkörpern. Die Aktiengesellschaft wird vom Vorstand geleitet und muss über einen Aufsichtsrat verfügen. Die Gründung einer Aktiengesellschaft in Ungarn kann im Rahmen einer Privatplatzierung (geschlossene AG „Zrt.“ mit einem Mindestkapital von 5 Millionen HUF) oder öffentlich (offene AG „Nyrt.“ mit einem Mindestkapital von 20 Millionen HUF) erfolgen. Die Aktien der Nyrt. werden öffentlich gehandelt, während die Aktien einer Zrt. nicht der Öffentlichkeit angeboten werden.

NIEDERLASSUNG

Ausländische Investoren können auf die folgenden Arten in Ungarn vertreten sein: als ausländischer Privatunternehmer, über einen Handelsagenten, eine Handelsrepräsentanz oder als Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft.

Niederlassungen gehören organisatorisch zu einem ausländischen Unternehmen und haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Niederlassungen dürfen ihre Geschäftstätigkeit selbstständig ausüben. Das ausländische Unternehmen hat unausgesetzt die für den Betrieb der Niederlassung erforderlichen Mittel bereitzustellen und deren Schulden zu begleichen. Der ausländische Gründer und die Niederlassung haften solidarisch und unbeschränkt für Schulden, die im Zuge der Geschäftstätigkeit der Niederlassung anfallen. Die Gründung und die Erlaubnis für die Tätigkeitsaufnahme erfolgen durch die Eintragung beim Handelsgericht.

Handelsrepräsentanzen dürfen in Ungarn keine eigenständige Geschäftstätigkeit ausüben, sondern sind generell dazu da, um die Aktivitäten einer ausländischen Gesellschaft in Ungarn zu unterstützen.

EINPERSONENGESELLSCHAFT

Seit 2010 werden auch Einpersonengesellschaften von der Körperschaftsteuerpflicht erfasst. Es handelt sich hierbei um Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die von einer natürlichen Person gegründet und im Handelsregister eingetragen wurden.

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE

Die ungarischen Rechnungslegungsgrundsätze sind in dem seit 1. Januar 2001 gültigen Rechnungslegungsgesetz zusammengefasst. Dieses Gesetz verfolgt den Zweck, die ungarische Bilanzierungspraxis den internationalen Bilanzierungsgrundsätzen (IFRS) und der in der EU üblichen Praxis anzunähern. Seine Vorschriften gelten für alle Unternehmen (mit der Ausnahme von Einzelkaufleuten, Vereinigungen bürgerlichen Rechts, Baugenossenschaften und den ungarischen Handelsvertretungen von im Ausland eingetragenen Gesellschaften).

ABSCHLUSSPRÜFUNG

Das Rechnungslegungsgesetz schreibt ab 2014 keine Prüfung für jene Unternehmen vor, deren durchschnittliche Jahresnettoumsätze in den beiden Finanzjahren vor dem Berichtsjahr nicht mehr als 300 Millionen HUF waren und die durchschnittlich im Jahr nicht mehr als 50 Personen beschäftigen. Konsolidierte Unternehmen müssen unabhängig von ihrer Größe immer geprüft werden. In allen Fällen, in denen keine Prüfung vorgeschrieben ist, kann sich ein Unternehmen freiwillig dazu entschließen, einen Prüfer zu bestellen. Bei der Durchführung der Abschlussprüfung sind die international anerkannten Prüfungsstandards, ergänzt mit dem ungarischen Prüfungsstandard, anzuwenden.

BERICHTSPFLICHTEN

Die Mindestvorschriften für die Berichtslegung eines Unternehmens richten sich nach der Art der Geschäftstätigkeit, der Unternehmensgröße, der Einflussnahme der Eigentümer, der Gesellschaftsform sowie danach, ob die Gesellschaft über eine Einfluss sichernde Beteiligung an anderen Gesellschaften verfügt. Die vier verschiedenen Arten des Jahresabschlusses sind: die vereinfachte Bilanz, der vereinfachte Jahresabschluss, der Jahresabschluss und der Konzernabschluss. Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht. Für einen vereinfachten Jahresabschluss ist kein Lagebericht zu verfassen und auch der Inhalt des Anhangs ist in diesem Fall eingeschränkt. Ein vereinfachter Jahresabschluss kann von Unternehmen erstellt werden, die in den letzten zwei aufeinanderfolgenden Jahren mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: Die Bilanzsumme beträgt weniger als 500 Millionen HUF; die Umsatzerlöse sind unter 1 Milliarde HUF pro Jahr; die Beschäftigtenzahl liegt im Jahresdurchschnitt bei weniger als 50 Mitarbeitern. Falls diese Merkmale für ein Unternehmen nicht zutreffen, so hat es einen normalen Jahresabschluss zu erstellen. Verfügt eine Muttergesellschaft über mindestens eine Tochtergesellschaft, so muss sie abhängig von der Größe des Konzerns einen Konzernabschluss erstellen. Ungarische Muttergesellschaften sind von der Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses in Ungarn befreit, wenn sie eine Muttergesellschaft in der EU haben, die in ihren konsolidierten Abschluss die ungarischen Tochtergesellschaften einbezieht. Für Finanzinstitute und Versicherungsunternehmen gelten gesonderte Regelungen. Die Gesellschaften müssen ihren Jahresabschluss bis zum letzten Tag des fünfnten Monats ab dem Ende eines Steuerjahres

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

beim Firmengericht online einreichen. Die Jahresabschlüsse sind für jedermann auf Wunsch beim Firmengericht in gedruckter Form (und auch online) erhältlich.

Die meisten Firmen (mit Ausnahme von Finanzinstitutionen) können seit 2010 ihre Bücher und den Jahresabschluss in Euro und ab dem 1. Januar 2014 in USD erstellen, sofern in der Gründungs-urkunde als Währung der Euro oder USD festgesetzt wurde und der Unternehmer die diesbezügliche Entscheidung vor dem ersten Tag des Geschäftsjahres in seiner Rechnungslegungs-politik festgehalten hat. Der Steuerpflichtige hat erst fünf Jahre nach dem Wechsel zur Euro- oder USD-Buchhaltung die Möglichkeit, zum Forint als Buchwährung zurückzukehren.

5. Sozialversicherung

KRANKEN- UND PENSIONSVERSICHERUNG

Verpflichtend ist die Teilnahme am ungarischen Sozialversicherungssystem, das die Kranken- und Pensionsversicherung umfasst, für alle ungarischen Staatsbürger, die in Ungarn arbeiten, sowie für alle Ausländer, die in Ungarn für eine ungarische Firma arbeiten. Für Arbeitnehmer, die aus einem anderen EU-Staat nach Ungarn entsendet wurden, gelten Sondervorschriften, die auf der EU-Richtlinie 883/2004 basieren.

Die Arbeitgeber entrichten auf der Grundlage des Bruttolohns 27 % Sozialbeitragssteuer. Jeder Arbeitnehmer hat im Hinblick auf sein Hauptarbeitsverhältnis Beiträge zur Pensionsversicherung (10 %) und zur Krankenversicherung (8,5 %) zu leisten. Da die tägliche Höchstbeitragsgrundlage mit dem 1. Januar 2013 abgeschafft wurde, müssen die Arbeitnehmer ungeachtet der Einkommenshöhe einen Pensionsversicherungsbeitrag von 10 % entrichten.

PRIVATE RENTENKASSEN

Neben der oben erwähnten staatlichen Sozialversicherung existiert in Ungarn auch noch ein Regelsystem für private Rentenkassen. Seit Januar 2011 haben viele Mitglieder der privaten Rentenkassen ins staatliche Pensionssystem zurückgewechselt. Nur wenige Arbeitnehmer sind in den privaten Rentenkassen geblieben, und ihre Anzahl wird voraussichtlich kontinuierlich sinken.

SOZIALBEITRAGSSTEUER

Diese Steuer repräsentiert die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge, die zum Satz von 27 % eingehoben werden.

SOZIALVERSICHERUNGSABKOMMEN

Zur Vermeidung doppelter Beitragsbelastungen und zur Sicherung eines gewissen Niveaus der gedeckten Leistungen hat Ungarn mehrere Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Die meisten dieser Vereinbarungen gelten für unbeschränkte Zeit. Die seit dem 1. Mai 2004 anzuwendenden EU-Vorschriften haben gegenüber den ungarischen Sozialversicherungsregelungen Vorrang. Außer mit den Ländern des EWR hat Ungarn bilaterale Abkommen mit Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kanada und Quebec, der Mongolei, der Republik Korea, Australien, Indien und Japan abgeschlossen.

Seit dem 1. Januar 2010 wird die Steuer auf Vorsorgeleistungen, Familiengeld oder Sozialhilfe, die nach ausländischem Recht gewährt werden, in Übereinstimmung mit der Steuer auf ähnliche, nach ungarischem Recht empfangene Leistungen berechnet.

Die Bürger jener Drittstaaten, mit denen Ungarn kein bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, können generell für zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Beauftragung beitragsfrei nach Ungarn entsendet werden. (Ab 2014 kann dies unter bestimmten Bedingungen auch für längere Entsendungen gelten.) Eine Sozialversicherungspflicht wird auch für die vor dem 1. Januar 2013 begonnenen Entsendungen nicht vor dem 1. Januar 2015 anfallen. (Für Länder, mit denen ein Abkommen besteht, trifft im Allgemeinen eine längere Befreiungsperiode zu.)

6. Steuersystem

ALLGEMEINES ZUR STRUKTUR

Im Jahr 1987 verabschiedete das ungarische Parlament eine Reihe von umfassenden Steuerreformen, die den Übergang zur freien Marktwirtschaft und die Abschaffung der zentralen Planwirtschaft in den meisten Bereichen der Wirtschaft effektiv besiegelten. Inzwischen verfügt Ungarn über ein komplexes Steuersystem, das auf die Anforderungen des immer weiter fortgeschrittenen wirtschaftlichen Umfelds abgestimmt ist. Ungarn hat mit mehr als 70 Staaten¹ Steuerabkommen abgeschlossen.

Das ungarische Steuerwesen funktioniert im Rahmen eines Systems der Selbstveranlagung. Die Steuerpflichtigen müssen sich registrieren, ihre Steuerverbindlichkeit berechnen, Steuervorauszahlungen leisten, im eigenen Namen Steuererklärungen einreichen, bei Bedarf Korrekturen dieser Steuererklärungen vornehmen, Aufzeichnungen führen und die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zur Verfügung stellen. Üblicherweise erfolgt die Veranlagung von Einzelpersonen einmal im Jahr, während Gesellschaften über das ganze Jahr hinaus zur fortlaufenden Veranlagung verpflichtet sind. Um die Wirksamkeit der Selbstveranlagung zu sichern, überprüft das Finanzamt die eingereichten Steuererklärungen auf der Basis von Stichproben. Die Steuerverbindlichkeiten verjähren in Ungarn nach fünf Jahren, wobei vom Ende des Kalenderjahrs, in dem die Steuererklärung für den betreffenden Zeitraum fällig ist, ausgegangen wird. In 2011 wurden die Steuer- und die Zollbehörde unter dem Namen Nationales Finanz- und Zollamt (NAV) zusammengeschlossen.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Die in Ungarn ansässigen Gesellschaften haben auf ihr weltweites Einkommen in Ungarn Körperschaftsteuer zu entrichten. Nicht ansässige Gesellschaften müssen ihre in Ungarn erwirtschafteten Einkünfte hier versteuern, ebenso wie ihre gemäß Doppelbesteuerungsabkommen in Ungarn steuerbaren Einkünfte. Der Pflicht zur Abfuhr der Körperschaftsteuer unterliegen Staatsbetriebe, Aktiengesellschaften (Zrt. und Nyrt.), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Kft.), Personengesellschaften (Bt. und Kkt.) sowie Niederlassungen ausländischer Unternehmen und Einpersonengesellschaften. Unter bestimmten Voraussetzungen trifft die Steuerpflicht aber auch für Betriebsstätten ausländischer Unternehmen und für ausländische Gesellschaften zu.

Steuersatz

Der allgemeine Körperschaftsteuersatz ist sowohl für ungarische als – eingeschränkt – auch für ausländische Gesellschaften 19 %.

Seit Juli 2010 wird bis zur Bemessungsgrundlage von 500 Millionen HUF (ca. 1.660.000 EUR) ohne weitere Voraussetzungen ein reduzierter Körperschaftsteuersatz von 10 % angewendet. Darüber hinaus kommt der Satz von 19 % zur Anwendung.

Bei allen Unternehmen, deren Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer nicht eine „erwartete“ Mindestbemessungsgrundlage, nämlich 2 % der Gesamterlöse (gekürzt um Posten wie Wareneinsatz oder Wert vermittelter Dienstleistungen) erreicht, wird seit dem 1. Juli 2007 eine „erwartete“ Mindeststeuer eingehoben.

¹ Anlage 1 enthält die Liste dieser Staaten.

6. Steuersystem

Die „erwartete“ Bemessungsgrundlage wird zu den allgemeinen Körperschaftsteuersätzen besteuert. Von der Zahlung der so ermittelten Steuer kann abgesehen werden, wenn eine genaue Erklärung über die Art der Erträge und Kosten in einem bestimmten Steuerjahr eingereicht wird.

Seit dem Jahr 2006 unterliegen die ehemaligen Offshore-Gesellschaften ebenfalls dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz (10 %/19 %). Der früher für die im Finanzsektor tätigen Unternehmen anzuwendende Körperschaftsteuersatz von 8 % (anstatt 16 %) wurde mit dem 1. Januar 2010 außer Kraft gesetzt. Nur Gesellschaften mit Lizenznahmen werden zum Satz von 5 %/9,5 % besteuert.

Ebenfalls seit 2010 gilt die Regelung, dass Kapitalerträge aus der Veräußerung von Anteilen in Gesellschaften mit Immobilienvermögen (mit Ausnahme von gemeldeten Beteiligungen) unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls unter die Wirkung der ungarischen Körperschaftsteuer fallen.

Vorschriften für kontrollierte ausländische Unternehmungen

Seit dem 1. Januar 2011 gilt eine ausländische Gesellschaft als „kontrollierte ausländische Gesellschaft“, wenn ihr tatsächlicher Eigentümer in Ungarn steuerpflichtig ist oder Einkünfte hauptsächlich aus dem Inland bezieht, und wenn der Quotient aus der von der ausländischen Gesellschaft im Steuerjahr gezahlten (geschuldeten) Körperschaftsteuer und der Bemessungsgrundlage weniger als 10 % beträgt, oder wenn die ausländische Gesellschaft wegen einer negativen (oder den Wert 0 aufweisenden) Bemessungsgrundlage keine der ungarischen Körperschaftsteuer entsprechende Steuer bezahlt, obwohl ihr Ergebnis positiv ist. Diese Bestimmung muss nicht angewendet werden, wenn der Sitz oder

die steuerliche Ansässigkeit der ausländischen Gesellschaft in der EU, einem OECD-Mitgliedsstaat oder einem anderen Staat liegt, mit dem Ungarn ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Nicht als kontrollierte ausländische Gesellschaften gelten ausländische Gesellschaften, an denen ein Unternehmen, das am ersten Tag des Steuerjahres seit mindestens fünf Jahren an einer anerkannten Börse notiert ist, oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im gesamten Steuerjahr eine Beteiligung von mindestens 25 % besitzt.

Seit 2012 muss der Steuerzahler selbst das Vorliegen der obigen Bedingungen nachweisen. Außerdem sind Zahlungen an kontrollierte ausländische Gesellschaften nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn die zahlende Firma durch die Dokumentation des Geschäftsfalls belegt, dass die betreffenden Kosten mit der Unternehmens-tätigkeit im Zusammenhang stehen.

Steueradministration

Die Veranlagungsperiode für Wirtschaftsgesellschaften kann auf dem Kalenderjahr oder auf dem Wirtschaftsjahr basieren. Ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr ist jedoch nur im Falle von ungarischen Gesellschaften zulässig, die voll konsolidierte Tochterunternehmen oder Niederlassungen einer ausländischen Muttergesellschaft sind, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht.

Das zu versteuernde Einkommen wird aus dem Jahresabschluss, der gemäß den ungarischen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt wurde, abgeleitet. Bestimmte Posten sind abzugsfähig, so etwa erhaltene Dividenden (nicht aber die von einer kontrollierten ausländischen Unternehmung ausgeschütteten Dividenden). Die

6. Steuersystem

Bemessungsgrundlage errechnet sich aus dem Gewinn gemäß Jahresabschluss, korrigiert um die im Körperschaftsteuergesetz vorgesehenen Hinzurechnungen und Kürzungen.

Der Fälligkeitstermin für das Einreichen der Körperschaftsteuererklärungen und für die Zahlung der ausstehenden Beträge ist der 31. Mai des auf das betreffende Steuerjahr folgenden Jahres. Wenn das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, gilt als Termin der 150. Tag nach dem Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres. Die in der Steuererklärung ausgewiesene tatsächliche Steuerpflicht einer Gesellschaft bildet die Grundlage für die Berechnung der Körperschaftsteuervorauszahlungen für die nächsten 12 Monate. Wenn die Steuerverbindlichkeit mehr als 5 Millionen HUF beträgt, müssen die Vorauszahlungen in 12 monatlichen Raten geleistet werden, ansonsten in vierteljährlichen Raten.

Steuerpflichtige Gesellschaften müssen, wenn ihre Nettoumsätze im Vorjahr mehr als 100 Millionen HUF betragen, bis zum 20. Tag des letzten Monats eines gegebenen Wirtschaftsjahres ihre Jahressteuerpflicht schätzen und die Differenz zu den bereits geleisteten Vorauszahlungen abführen. Sollte danach die Summe der Steuervorauszahlungen weniger als 90 % der tatsächlichen – erst fünf Monate später festgestellten – Höhe der Körperschaftsteuerpflicht betragen, so ist eine Versäumnisstrafe im Ausmaß von 20 % des Unterschiedsbetrags zu zahlen.

Verlustvortrag

Verluste können über einen unbeschränkten Zeitraum hinaus vorgetragen werden, sofern sie nach dem Grundsatz von Treu und Glauben ermittelt worden sind. Wenn Verlustvorträge von der positiven Bemessungsgrundlage des

laufenden Jahres abgesetzt werden, sind aber immer die frühesten Verluste zuerst aufzubreuchen, es gilt also das FIFO-Prinzip. Nach einer in 2012 in Kraft getretenen Änderung des Körperschaftsteuergesetzes dürfen die Steuerpflichtigen die Verlustvorträge aus Vorjahren bis zur Höhe von 50 % der (die verrechneten Verlustvorträge nicht berücksichtigenden) Bemessungsgrundlage aufbrauchen. Diese Regelung beeinflusst nur die zeitliche Abfolge der Auflösung der aus früheren Steuerjahren vorgetragenen Verluste.

Seit 2013 dürfen die im Zuge einer Rechtsnachfolge vorgetragenen Verluste geltend gemacht werden, wenn in den beiden Steuerjahren nach der Umwandlung zumindest aus einer der vom Rechtsvorgänger ausgeübten Tätigkeiten Umsatzerlöse generiert werden. Diese Bedingung trifft auch für die im Rahmen einer Abspaltung ausgegliederten Steuerzahler zu. Sie muss aber nicht mehr erfüllt werden, wenn der Steuerzahler innerhalb von zwei Steuerjahren ab der Umwandlung ohne Rechtsnachfolge aufgelöst wird oder wenn es sich bei der Geschäftstätigkeit des Rechtsvorgängers ausschließlich um die Vermögensverwaltung handelte.

Ab dem 1. Januar 2014 darf der Rechtsnachfolger im Fall einer Fusion die im Jahr der Verschmelzung entstandenen Verlustvorträge des Rechtsvorgängers zum ersten Mal im Jahr der Umwandlung aufbrauchen.

Ähnliche Einschränkungen gibt es auch für die Verwendung von Verlustvorträgen im Fall von Änderungen in der Eigentümerstruktur von Unternehmen. Die Vorschriften wurden gelockert, indem die Zweijahresbedingung nicht erfüllt werden muss, wenn die erworbene Gesellschaft innerhalb von zwei Steuerjahren ab der Akquisition ohne Rechtsnachfolger aufgelöst wird.

6. Steuersystem

Unterkapitalisierung

Die Bestimmungen über die Unterkapitalisierung sind in Ungarn noch strenger als die Einschränkungen des OECD-Modells. Wenn eine ungarische Gesellschaft oder Niederlassung ein Darlehen aufnimmt, das in einem bestimmten Wirtschaftsjahr ihr Kapital um einen Faktor von mehr als 3 überschreitet, dann sind die auf den Überschuss anfallenden Zinsen steuerlich nicht abzugsfähig. Eine weitere Einschränkung besagt, dass diese Bestimmungen für alle (nicht von Finanzinstituten gewährten) Darlehen zutreffen, so etwa auch für nicht öffentliche Anleihen und bestimmte Obligationen. Die Bestimmungen gelten darüber hinaus auch für Zinsen, die eine Gesellschaft im Rahmen einer Cash-Pool-Struktur bezahlt.

Eine neue Regelung der Unterkapitalisierung sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2012 bei der Feststellung der Unterkapitalisierung nicht nur Verbindlichkeiten zu berücksichtigen sind, für die der Steuerpflichtige zu Lasten seines Ergebnisses Zinsen bezahlt, sondern auch die zinsfreien Verbindlichkeiten, zu denen der Steuerpflichtige seine Bemessungsgrundlage aufgrund der Verrechnungspreisregelungen um das fremdübliche Ausmaß der Zinsen kürzt. Bei der Berechnung der Unterkapitalisierung ist der durchschnittliche Tagesbestand der unter den Finanzanlagen, den Forderungen oder Wertpapieren ausgewiesenen Geldforderungen vom durchschnittlichen Tagesbestand der Verbindlichkeiten abzuziehen.

Seit dem 1. Januar 2013 sind Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bei der Berechnung der Unterkapitalisierung nicht mehr zu berücksichtigen.

Verrechnungspreise

Im Fall der zwischen verbundenen Unternehmen abgeschlossenen Verträge muss dokumentiert werden, dass die verwendeten Verrechnungspreise den auf dem Markt üblichen Preisen entsprechen. Seit 2010 gelten die Vorschriften über die Transferpreisdokumentation auch für ausländische Unternehmungen und ihre inländischen Betriebsstätten sowie für die zwischen einem Steuerpflichtigen und seinen ausländischen Betriebsstätten abgewickelten Geschäfte. Auch Firmengründungen unter dem Einbezug von Sacheinlagen werden von den Verrechnungspreisregelungen erfasst, wenn der Firmengründer dabei einen mehrheitlichen Einfluss erwirbt. Die Transferpreisdokumentation kann auch in Deutsch, Englisch oder Französisch verfasst werden.

Seit dem 1. Januar 2011 können die Nettogewinnmethode und die Gewinnteilungsmethode zur Ermittlung eines auf dem Fremdvergleichsgrundsatz basierenden Preises in der Transferpreisdokumentation verwendet werden.

In gewissen Fällen müssen seit 2012 überhaupt keine Dokumentationen erstellt werden, während für Transaktionen, die als geringwertige konzerninterne Dienstleistungen betrachtet werden, vereinfachte Dokumentationen ausreichen.

Außerdem gilt seit dem 21. Juli 2013, dass keine Transferpreisdokumentation für Geschäfte zwischen verbundenen Parteien notwendig ist, wenn der Nettotransaktionswert im gegebenen Steuerjahr nicht mehr als 50 Millionen HUF beträgt. Diese Regel können Steuerzahler mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Steuerjahr für die Dokumentationspflicht bezüglich des Steuerjahres 2012 anwenden.

6. Steuersystem

Die wichtigsten Kürzungen der Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer

Gesellschaften können eine steuerabzugsfähige Rücklage in Höhe von bis zu 50 % ihres Gewinns vor Steuern beziehungsweise bis zu höchstens 500 Millionen HUF bilden. Diese Entwicklungsrücklage muss für Investitionen in Sachanlagen verwendet werden. Die unter Verwendung dieser Rücklage erworbenen Anlagen sind von der steuerlichen Abschreibung bis zur Höhe der verwendeten Rücklage befreit. Es handelt sich hierbei also praktisch um eine beschleunigte Abschreibung. Die Rücklage muss innerhalb von vier Jahren aufgebraucht werden oder die Steuer ist mit Verzugszinsen zurückzuzahlen.

Auch die im Steuerjahr angefallenen direkten Kosten der vom Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit ausgeübten Forschung und Entwicklung können vom Gewinn vor Steuern abgezogen werden. Es steht den Gesellschaften offen, ihren Gewinn vor Steuern um die Abschreibung der aktivierten Forschungs- und Entwicklungskosten zu kürzen. Diese Bestimmung trifft aber weder für subventionierte Forschungs- und Entwicklungskosten noch für bezogene Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung zu, wobei die Definition der Forschungs- und Entwicklungskosten 2012 im Gesetz neu geregelt wurde. Die Regelungen sehen eine Kürzung des Jahresergebnisses um den zweifachen Betrag der Forschungs- und Entwicklungskosten oder um die Abschreibung auf deren aktivierten Wert vor. Ab 2014 dürfen die Steuerzahler ihre Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer um die direkten Kosten der von einer verbundenen Partei ausgeübten Forschungs- und Entwicklungstätigkeit kürzen, wenn diese Kosten noch nicht von der anderen Partei steuerlich abgesetzt

worden sind. Die Bedingung dafür ist, dass die Tätigkeit mit der auf Einkommenserwirtschaftung ausgerichteten Tätigkeit des Steuerpflichtigen und des verbundenen Unternehmens zusammenhängt und dass der Steuerpflichtige über eine Erklärung des verbundenen Unternehmens verfügt, aus der die Höhe der direkten Kosten der im Steuerjahr im Zuge der eigenen Tätigkeit der verbundenen Partei vorgenommenen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit hervorgeht.

Im Fall von Spendenvereinbarungen zur Unterstützung der Tätigkeit von gemeinnützigen Organisationen darf das Ergebnis vor Steuern um 20 % der im Steuerjahr geleisteten Spenden gekürzt werden. Zusätzlich darf die Bemessungsgrundlage um 50 % der an den ungarischen Rettungsfonds „Magyar Kármentő Alap“ oder an den nationalen Kulturfonds geleisteten Spenden gekürzt werden. Eine andere Steuerbegünstigung von 20 % steht für langfristige Spendenvereinbarungen zu. Diese Kürzungen dürfen insgesamt bis zur Höhe des Ergebnisses vor Steuern in Anspruch genommen werden.

Mit dem 1. Januar 2012 wurde in der Körperschaftsteuer der Begriff der „gemeldeten immateriellen Güter“ eingeführt. Bei einem gemeldeten immateriellen Gut handelt es sich um ein immaterielles Gut, das zu Lizenzerträgen berechtigt und vom Steuerpflichtigen innerhalb von 60 Tagen ab dem Erwerb beim Finanzamt angemeldet wird. Wenn der Steuerpflichtige den Vermögensgegenstand ohne Unterbrechung für mindestens ein Jahr vor dem Verkauf oder der Einbringung als Sacheinlage in seinen Büchern geführt hat, dann ist das positive Ergebnis aus dem Verkauf oder der Ausbuchung als Sacheinlage des betreffenden Gegenstands steuerfrei. Am 1. Januar 2013 wurde der Begriff

6. Steuersystem

der immateriellen Güter auch auf selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände ausgeweitet.

Eine bedingte Steuerfreiheit gibt es seit dem 1. Januar 2012 außerdem für das positive Ergebnis aus dem Verkauf oder der Ausbuchung als Sacheinlage im Fall von (nicht gemeldeten) immateriellen Gütern, die zu Lizenzträgen berechtigen. Eine Bedingung für diese Steuerfreiheit ist, dass der Steuerpflichtige die gebundene Summe in den drei auf das betreffende Steuerjahr folgenden Steuerjahren zum Zweck des Erwerbs eines neuen, zu Lizenzträgen berechtigenden immateriellen Gutes auflöst. Werden die Bedingungen nicht erfüllt, muss die nicht entrichtete Steuer zuzüglich Verzugszinsen bezahlt werden.

Die als Aufwand verbuchte örtliche Gewerbesteuer ist körperschaftsteuerlich kein Abzugsposten.

Die an Ausländer oder an Personen, die gemäß dem Ort der Geschäftsführung steuerlich im Ausland ansässig sind, geleisteten Zuwendungen (im gegebenen Steuerjahr ohne Rückzahlungsverpflichtung gewährte Darlehen, Vorteile oder Vermögensgüter und Schuldübernahmen beziehungsweise unentgeltlich gewährte Dienstleistungen) dürfen nicht mehr als abzugsfähige, im Interesse der Unternehmenstätigkeit entstandene Aufwendungen in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden, auch wenn für die begünstigte Person ein mit Ungarn abgeschlossenes Doppelbesteuerungsabkommen zutrifft. Um nachzuweisen, dass der an eine inländische Gesellschaft geleistete Vorteil als Aufwand gerechtfertigt ist, muss der Empfänger eine inhaltlich vorgegebene Erklärung über seinen Gewinn abgeben.

Gemeldete Beteiligung

Kapitalerträge oder Kursgewinne aus bestimmten Beteiligungen sind von der Körperschaftsteuer befreit. Wenn ein Steuerzahler mindestens 10 % (früher: 30 %) der Anteile an einer ungarischen oder ausländischen Gesellschaft ohne Unterbrechungen über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr hindurch hält und er dem Finanzamt den Erwerb der Anteile innerhalb von 75 Tagen nach Erwerb gemeldet hat, dann darf ab dem 1. Januar 2014 die Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage im Jahr des Verkaufs oder der Einbringung als Sacheinlage um den Kapitalertrag/Kursgewinn aus der Veräußerung oder Einbringung dieser gemeldeten Beteiligung gekürzt werden, wobei ab 2013 bestimmte Korrekturen vorzunehmen sind. Die Bemessungsgrundlage darf beim Verkauf dieser Beteiligung jedoch nicht um die dabei eventuell entstandenen Kapitalverluste gekürzt werden.

QUELLENSTEUER

Die von ausländischen Unternehmen und natürlichen Personen gezahlte 30%ige Quellensteuer auf Zinsen, Lizenzen und bestimmte Dienstleistungsgebühren wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2011 abgeschafft.

Die an ausländische Organisationen ausgeschütteten Dividenden sind nicht dividendensteuerpflichtig.

UMSATZSTEUER

Die allgemeine Umsatzsteuer (auf Ungarisch kurz: ÁFA) basiert auf den Bestimmungen der betreffenden Direktiven der Europäischen Union. Seit 2008 befindet sich ein völlig neues Umsatzsteuergesetz in Kraft. Die Umsatzsteuer ist von

6. Steuersystem

allen Einzelpersonen zu entrichten, aber auch von juristischen Personen oder ausländischen Unternehmen, die auf dem ungarischen Staatsgebiet auf regelmäßiger Grundlage Waren liefern oder Dienstleistungen erbringen. Seit dem 1. Januar 2012 beträgt der allgemeine Satz 27 % und der begünstigte Satz 5 %. Neben dem niedrigeren Satz von 5 % (für Arzneimittel, Bücher usw.) gibt es noch einen weiteren begünstigten Satz von 18 %, der für Milchprodukte, Brotwaren und bestimmte Arten von Heizungen gilt.

Bemessungsgrundlage ist der Nettoverkaufspreis. Auch Importe (nicht aber Beschaffungen aus den EU-Staaten) unterliegen der Umsatzsteuer, wobei die Summe aus Zollwert, Zöllen und anderen Gebühren als Steuergrundlage dient.

Steuerfrei hinsichtlich der Umsatzsteuer sind Finanzdienstleistungen, die Versicherungstätigkeit und die Übertragung von Aktien oder Darlehen. Mit gewissen Ausnahmen sind auch der Verkauf und die Vermietung von Immobilien von der Umsatzsteuer befreit. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich der Steuerpflichtige nicht für die Möglichkeit der steuerpflichtigen Behandlung solcher Geschäfte entschieden hat. Eine umsatzsteuerpflichtige Ausnahme ist der Verkauf von Immobilien, die im Sinne des ungarischen Umsatzsteuergesetzes als „neu“ gelten.

Das Verfahren für das Einreichen der Umsatzsteuererklärungen hängt von der Höhe der Einkünfte ab, die als Grundlage für die Umsatzsteuerberechnung dienen. Die allgemeine Regel ist, dass die zu Umsatzsteuerzwecken registrierten Steuerpflichtigen ihre Umsatzsteuererklärungen vierteljährlich abgeben müssen. Umsatzsteuerlich registrierte Steuerpflichtige (außer jene mit EU-Steuer Nummer) mit einem Steuersaldo von jährlich weniger als 250.000 HUF müssen ihre

Steuererklärungen jährlich einreichen. Wenn aber die Nettoumsatzsteuerverbindlichkeit seit dem Beginn des Steuerjahres kumuliert den Betrag von 1 Million HUF überschreitet, muss der Steuerpflichtige monatliche Steuererklärungen abliefern (d.h. zur monatlichen Einreichung überwechseln).

Gemäß den EU-Berichtsvorgaben müssen zusammenfassende Meldungen auf elektronischem Weg übermittelt werden. Grundsätzlich müssen diese Meldungen (für Güter und Dienstleistungen sowie für Umsätze und Erwerb) von den zur monatlichen Umsatzsteuererklärung verpflichteten Steuerzahlern monatlich, von den zur vierteljährlichen Steuererklärung verpflichteten Steuerzahlern hingegen vierteljährlich beim ungarischen Finanzamt eingereicht werden. Ein Steuerpflichtiger muss in jedem Fall auf monatliche Meldungen umstellen, wenn seine gesamten Warenumsätze in dem betreffenden Quartal über 50.000 EUR netto liegen. (Bei der Umrechnung in Forint ist der Kurs 252,19 HUF/EUR zu verwenden.)

Im Einklang mit den neuen Bestimmungen der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie dürfen Steuerzahler, die gewissen gesetzlichen Bedingungen entsprechen, seit dem 1. Januar 2013 ihre Umsatzsteuer aufgrund ihrer vereinnahmten Entgelte abrechnen. Die dazu notwendige Meldung muss beim Finanzamt bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahrs eingereicht werden. Eines der Kriterien für diese Art der Abrechnung ist auch, dass die Nettoumsatzerlöse im laufenden und im vorangegangenen Kalenderjahr nicht über 125 Millionen HUF liegen dürfen.

Seit dem 1. Januar 2013 müssen die Steuerzahler eine zusammenfassende Meldung über ihre getätigten und bezogenen Lieferungen und

6. Steuersystem

Leistungen, deren Vorsteuer- oder Mehrwertsteuergehalt mindestens 2 Millionen HUF beträgt, einreichen. Die Ermittlung der 2-Millionen-HUF-Grenze erfolgt beim Verkäufer/Dienstleister anders als beim Kunden/Empfänger der Dienstleistung.

Gemäß der EU-Richtlinie 2013/43/EU wird der Zeitraum für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen bis zum 30. Juni 2014 auf den 31. Dezember 2018 verlängert.

EINKOMMENSTEUER

Die Einkommensteuerpflicht betrifft alle Privatpersonen im Hinblick auf ihre aus ungarischer Quelle stammenden Einkünfte, aber auch alle aus ausländischer Quelle stammenden Einkünfte von Privatpersonen mit Wohnsitz in Ungarn. Seit dem 1. Januar 2013 gelangt der einheitliche Steuersatz von 16 % sowohl für die zur zusammengefassten Bemessungsgrundlage gerechneten (z.B. Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit) als auch für die gesondert versteuerten Einkünfte (z.B. Dividendeneinkünfte) zur Anwendung. Im Jahr 2011 wurden auch bedeutende Einkommensteuerbegünstigungen für Familien eingeführt. Bei ein bis zwei unterhaltsberechtigten Personen kann der Steuerzahler für jede von ihnen eine Steuerbegünstigung von 62.500 HUF pro Monat in Anspruch nehmen, im Fall von mindestens drei Unterhaltsberechtigten erhöht sich der pro Monat für jede unterhaltsberechtigten Person zustehende Absetzbetrag auf 206.250 HUF. Um diesen Abzug geltend zu machen, müssen bestimmte Dokumente vorgelegt werden. Ab dem 1. Januar 2014 dürfen jene Personen, die aufgrund einer zu niedrigen Steuergrundlage die Familiensteuerbegünstigung in einem Kalenderjahr nicht voll aus-

schöpfen können, den verbleibenden Betrag der Begünstigung in der Grundlage für die Arbeitnehmerbeiträge zu Kranken- und Rentenversicherung berücksichtigen.

Ab dem Jahr 2013 gelten für ausländische Privatpersonen ohne Wohnsitz in Ungarn Einschränkungen bei der Beanspruchung der obigen Begünstigung. Um die Bemessungsgrundlage abzusichern, gibt es die Begünstigung nur dann, wenn in dem anderen Land für denselben Zeitraum nicht eine andere oder ähnliche Begünstigung zusteht, und wenn mindestens 75 % der Gesamteinkünfte der betreffenden Person in Ungarn steuerbar sind.

Weitere Informationen zu den Quellensteuersätzen auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren im Zusammenhang mit der Einkommensteuer finden Sie in Anlage 1.

ÖRTLICHE GWERBESTEUER

Eine Gesellschaft unterliegt der örtlichen Gewerbesteuer einer gegebenen Gemeinde, wenn sie auf dem Gebiet dieser Gemeinde ihren eingetragenen Firmensitz oder eine Betriebsstätte hat. Der Höchstsatz der örtlichen Gewerbesteuer liegt bei 2 % der Bemessungsgrundlage, die wie folgt berechnet wird: Nettoumsatzerlöse gemäß Rechnungslegungsgesetz – Materialkosten – Einkaufspreis der verkauften Waren – vermittelte Dienstleistungen – direkte Kosten der Forschung und Entwicklung.

Bei der Ermittlung der örtlichen Gewerbesteuer dürfen in bestimmten Fällen der Wareneinsatz und die Kosten der vermittelten Dienstleistungen ab dem 1. Januar 2013 nur eingeschränkt von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Das Gesetz enthält detaillierte Vorschriften für

6. Steuersystem

das anzuwendende Verhältnis. Bis zu Nettoumsatzerlösen von 500 Millionen HUF ist der gesamte Betrag abzugsfähig (der über 500 Millionen HUF liegende Anteil der Bemessungsgrundlage kann nicht voll abgezogen werden).

VERMÖGENSERWERBSSTEUER

Seit 2010 beträgt der allgemeine Steuersatz für den Vermögenserwerb 4 %. Beträgt der Marktpreis einer Immobilie (vor Abzug eventueller Belastungen) mehr als 1 Milliarde HUF, dann wird der Überschuss zum Satz von 2 % besteuert. Die Vermögenssteuer für eine Immobilientransaktion kann jedoch pro Immobilie nicht höher als 200 Millionen HUF sein. Gesellschaften, die im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit Immobilien verkaufen, müssen auf den Kaufpreis der Immobilie nur eine Vermögenserwerbssteuer in Höhe von 2 % abführen, vorausgesetzt, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden.

Der Erwerb einer Beteiligung (Aktien, Kapitalanteile, Genossenschaftsanteile, Beteiligungsanteile) an einer Gesellschaft, die über Immobilien in Ungarn verfügt und deren eingetragener Geschäftsgegenstand in die vom Gesetz aufgelisteten Tätigkeiten fällt, kann vermögenserwerbssteuerpflichtig (und berichtspflichtig) sein. Als Gesellschaften mit Immobilienvermögen gelten Gesellschaften, deren ungarische Immobilien mindestens 75 % des Werts des bilanzierten Vermögens ausmachen. Wenn nahe stehende Parteien solche Beteiligungen oder Immobilien erwerben, sind sie von der Vermögenserwerbssteuer und den entsprechenden Gebühren befreit. Bei der Übertragung von Immobilien sollte der Hauptgeschäftsgegenstand des nahe stehenden Empfängers der Vertrieb oder die Vermietung von Immobilien sein, damit die Bedingung für

die Befreiung von der Vermögenserwerbssteuer erfüllt wird.

Für den Erwerb beweglichen Vermögens im Rahmen von unentgeltlichen Vermögensübertragungen oder Schenkungen von Forderungen zwischen Wirtschaftsorganisationen gibt es eine Gebührenbefreiung, wenn die Transaktion nicht unter die Gebühr für die entgeltliche Vermögensübertragung zwischen Wirtschaftsorganisationen fällt. Die Voraussetzung dafür ist, dass der Vermögenserwerber erklärt, dass er aufgrund seines Sitzes oder seiner Geschäftsführung in einem Land ansässig ist, in dem das Verhältnis zwischen Körperschaftsteuer und Bemessungsgrundlage mindestens 10 % beträgt (oder in dem der niedrigste Steuersatz im Fall, dass Ergebnis und Bemessungsgrundlage null oder negativ sind, mindestens 10 % ist) oder in dem das Einkommen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Vermögenseinlagen mit einer der Körperschaftsteuer gleichkommenden Steuer von mindestens 10 % besteuert wird.

SONSTIGE STEUERN UND ABGABEN

Die Sondersteuern für den Einzelhandels-, den Telekommunikations- und den Energiesektor wurden mit dem 1. Januar 2013 abgeschafft.

Sondersteuer für Finanzorganisationen

Finanzorganisationen müssen eine Sondersteuer auf ihre aus dem Jahresabschluss abgeleiteten korrigierten Umsatzerlöse abführen. Für Kreditinstitute gilt bis zur Bemessungsgrundlage von 50 Milliarden HUF der Steuersatz von 0,15 %, darüber der Satz von 0,53 %. Für die sonstigen Finanzorganisationen gelten andere Sätze. Bemessungsgrundlage ist die korrigierte Bilanzsumme des Jahres 2009.

6. Steuersystem

Darüber hinaus fällt bei Finanzorganisationen im Jahr 2014 auf den gegen die Gewinnrücklage verbuchten Rückgang der allgemeinen Risikorückstellung eine einmalige Steuer von 19 % an, die bis zum 10. März 2014 erklärt und bezahlt werden muss.

Finanztransaktionssteuer

Ab dem 1. Januar 2013 muss eine Gebühr für Finanztransaktionen wie Geldwechsel, Überweisungen, Kredittilgungen und Bargeldaufnahmen bezahlt werden. Diese Gebühr, die von den Geldinstituten zu entrichten ist, beläuft sich generell auf 0,3 %, im Fall der Bargeldaufnahme auf 0,6 %, kann aber pro Transaktion nicht mehr als 6.000 HUF betragen.

Telekommunikationssteuer

Ab dem 1. Juli 2012 wurde für den Telekommunikationssektor eine neue Steuer eingeführt, während die frühere Sondersteuer dieses Sektors am 1. Januar 2013 abgeschafft wurde. Die Steuer muss für Telekommunikationsdienstleistungen wie Telefongespräche oder SMS bezahlt werden. Seit dem 1. August 2013 beträgt die Steuer für Privatpersonen 2 HUF pro Gesprächsminute oder SMS und für Unternehmen 3 HUF pro Minute und SMS, kann aber monatlich den Betrag von 700 HUF (Privatpersonen) beziehungsweise 5.000 HUF (Firmen) nicht übersteigen.

Steuer für die Leitungen des Versorgungsnetzes

Mit dem 1. Januar 2013 wurde eine neue Steuerart, die Steuer auf die Leitungen des Versorgungsnetzes, eingeführt. Steuerpflichtig ist, wer zum ersten Tag eines Kalenderjahres Eigentümer der Versorgungsleitungen ist, beziehungs-

weise der Betreiber der Versorgungsleitungen, falls sich das Eigentumsrecht beim ungarischen Staat oder bei einer Gemeindegeldverwaltung befindet. Steuergrundlage ist die in Metern ausgedrückte Länge der Druckleitungen. Die Steuer beträgt pro Meter 125 HUF. Steuerzahler mit Telekommunikationsleitungen können (degressive) Begünstigungen für Abschnitte von weniger als 500.000 Metern beantragen, müssen jedoch die volle Steuer zahlen, wenn die Länge ihrer Telekommunikationsleitungen mehr als 500.000 Meter beträgt.

Steuer für die Energieversorger

Diese Steuer muss von den im Energiesektor tätigen Firmen (Energieversorgern) bezahlt werden. Die Bemessungsgrundlage ist das Jahresergebnis vor Steuer, modifiziert mit gewissen Hinzurechnungen und Kürzungen. Der Steuersatz beträgt 31 % der positiven Bemessungsgrundlage. Die Steuer für die Energieversorger kann bei der Berechnung der Körperschaftsteuergrundlage nicht als Kürzung berücksichtigt werden. Ab dem 1. Januar 2014 müssen Firmen, deren Bemessungsgrundlage im Vorjahr über 5 Millionen HUF betrug, monatlich Steuervorauszahlungen leisten, alle anderen Gesellschaften vierteljährlich.

Versicherungssteuer

Seit dem 1. Januar 2013 sind Versicherungsgesellschaften verpflichtet, für gewisse Dienstleistungen Steuer zu bezahlen. Die Kaskoversicherung sowie die Vermögens- und Unfallversicherung fallen unter diese neue Besteuerung, Lebensversicherungen dagegen sind befreit. Die Bemessungsgrundlage ist die Versicherungsgebühr. Der Steuersatz bewegt sich abhängig von der Art der Versicherung zwischen 10 und 15 %.

6. Steuersystem

Unfallsteuer

Seit 2012 müssen alle Fahrzeughalter eine Unfallsteuer zahlen, deren Bemessungsgrundlage die jährlich zu zahlende Versicherungsprämie der Kfz-Fahrzeughaftpflichtversicherung ist, der Steuersatz beträgt 30 %. Das Gesetz verpflichtet die Versicherungsgesellschaften zur Einhebung dieser Steuer.

Registriersteuer

Seit dem EU-Beitritt müssen Auto- und Motorradbesitzer zum Zeitpunkt der ursprünglichen Registrierung ihres Fahrzeugs eine Gebühr abführen. Um diese Gebühr dem Fahrzeugwert besser anzupassen, ist sie nicht aufgrund des Motorhubraumes (angebrochene cm^3), sondern aufgrund der im Behördenregister erfassten – in Kilowatt ausgedrückten – Leistung, in einer Differenzierung nach dem Alter des Fahrzeuges, zu zahlen.

Firmenwagensteuer

Die Firmenwagensteuer ist für alle Firmenfahrzeuge zu entrichten, die im Eigentum einer Gesellschaft stehen oder von ihr geleast werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob diese Fahrzeuge zu privaten Zwecken verwendet werden oder nicht. Bis Ende 2011 war die Steuer vierteljährlich zu zahlen und hing vom Zylinderhubraum des Autos ab (7.000/15.000 HUF). Nach den seit 2012 gültigen Regelungen gibt es bei der monatlich zu zahlenden Firmenwagensteuer auf Pkws die in der nachstehenden Tabelle dargestellten 12 Steuersätze, die sich aus einer Kombination der Auswirkung der Wagen auf die Umwelt und einer von vier Leistungskategorien ergeben.

Motorleistung (kW)	Umweltschutzklasse des Fahrzeugs		
	0-4	6-10	5; 14-15
0-50	HUF 16.500	HUF 8.800	HUF 7.700
51-90	HUF 22.000	HUF 11.000	HUF 8.800
91-120	HUF 33.000	HUF 22.000	HUF 11.000
über 120	HUF 44.000	HUF 33.000	HUF 22.000

6. Steuersystem

Innovationsbeitrag

Gesellschaften, die nicht als Klein- und Mittelstandsunternehmen (KMU) gelten, müssen einen Innovationsbeitrag entrichten. Seit dem 1. Januar 2012 wird aber die Einstufung als KMU aus den konsolidierten Zahlen abgeleitet. Dadurch hat sich der Kreis der beitragspflichtigen Unternehmen erweitert. Der Beitrag wird in Höhe von 0,3 % der Bemessungsgrundlage für die örtliche Gewerbesteuer (d.h. Nettoumsatzerlöse gemäß Rechnungslegungsgesetz – Lizenzerträge – Materialkosten – Einkaufspreis der verkauften Waren – vermittelte Dienstleistungen – direkte Kosten der Forschung und Entwicklung) eingehoben. Seit 2012 müssen Unternehmen die Vorauszahlungen in dieser Steuerart aufstocken, d.h. die Jahresverbindlichkeit muss geschätzt werden und die Differenz zu den geleisteten Vorauszahlungen ist bis zum 20. Tag des letzten Monats des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen.

Umweltschutzbeitrag

Ein Umweltschutzbeitrag ist für Produkte zu entrichten, die eine Beschädigung oder Verschmutzung der Umwelt herbeiführen könnten, und berechnet sich hauptsächlich auf deren Nettogewicht. Zu diesen Erzeugnissen gehören Erdölprodukte, Batterien, Autoreifen und Elektrogeräte, aber auch Verpackungsmaterial. Fällig wird dieser Beitrag im Falle von Herstellung, Import, inländischen Warenumsätzen und innergemeinschaftlichen Anschaffungen, wenn bestimmte Bedingungen zutreffen.

Steuer für die gesunde Ernährung

Am 1. September 2011 wurde eine Steuer zur Senkung des Konsums ungesunder Lebensmittel eingeführt. Die Bemessungsgrundlage ist die natürliche Einheit (Liter, Kilogramm) des betroffenen Produktes. Die Höhe der Steuer hängt von den Zutaten der einzelnen Produkte ab.

Umweltbelastungsgebühr

Diese Steuer ist von Verbrauchern, die gewisse Substanzen in die Luft, ins Wasser oder in den Boden emittieren, abzuführen. Die Bemessungsgrundlage hängt von der Art und der Menge der emittierten Substanzen ab. Die Steuerpflichtigen müssen ihre Steuererklärungen vierteljährlich einreichen.

WTS in Ungarn

Die Klient Gruppe wurde 1998 gegründet. Mit unseren langjährigen Erfahrungen auf dem ungarischen Markt sind wir für unsere Kunden ein zuverlässiger Partner und die ungarische Beratungsfirma vieler nationaler und internationaler Gesellschaften. Wir erbringen präzise und professionelle Serviceleistungen in ungarischer, deutscher und englischer Sprache. Unsere fachlichen Kompetenzen beschränken sich nicht nur auf die ungarischen Regelungen, da wir mit der Unterstützung des internationalen Netzwerks von WTS Alliance grenzüberschreitenden Service und globale Kooperationen anbieten können.

Kontakte:

Zoltán Lambert	Partner
György Kőrösi	Partner
Eszter Balogh	Partner
Andrea Potássy	Partner
Tamás Gyányi	Partner

Hier erreichen Sie uns

H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.

Telefon	+36 1 887 3700
Fax	+36 1 887 3799
E-Mail	klient@klient.hu
Website	www.klient.hu

Anlage

Anlage 1.1

QUELLENSTEUERSÄTZE GEMÄß DOPPELSTEUERUNGSABKOMMEN

	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzgebühren %
Ägypten	15/20	15	15
Albanien	5/10	0	5
Armenien	5/10	5/10	5
Australien	15	10	10
Aserbeidschan	8	8	8
Belgien	10	15	0
Bosnien und Herzegowina	10	0	10
Brasilien	15	10/15	15/25
Bulgarien	10	10	10
China	10	10	10
Dänemark	0/0/15	0	0
Deutschland	5/15	0	0
Estland	5/15	10	5/10
Finnland	5/15	0	5
Frankreich	5/15	0	0
Georgien	0/5	0	0
Griechenland	10/45	10	10
Großbritannien	10/15	0	0
Hongkong	5/10	5	5
Indien	10	10	10
Indonesien	15	15	15
Irland	5/15	0	0
Island	5/10	0	10
Israel	5/15	0	0
Italien	10	0	0
Japan	10	10	10
Kanada	5/10/15	10	10
Kasachstan	5/15	10	10
Kosovo (*)	0/5	0	0
Kroatien	5/10	0	0
Kuwait	0	0	10
Lettland	5/10	10	5/10
Litauen	5/15	10	5/10
Luxembourg	5/15	0	0
Makedonien	5/15	0	0
Malaysia	10	15	15
Malta	5/15	10	10
Marokko	12	10	10
Mexiko	5/15	10	10
Moldau	5/15	10	0
Mongolei	5/15	10	5
Niederlande	5/15	0	0
Norwegen	10	0	0

Anlage

Anlage 1.2

QUELLENSTEUERSÄTZE GEMÄß DOPPELSTEUERUNGSABKOMMEN

	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzgebühren %
Österreich	10	0	0
Pakistan	15/20	15	15
Philippinen	15/20	15	15
Polen	10	10	10
Portugal	10/15	10	10
Quatar	0/5	0	5
Rumänien	5/15	15	10
Russland	10	0	0
San Marino	0/5/15	0	0
Schweden	5/15	0	0
Schweiz (-)	15	0	0
Serbien & Montenegro (+)	5/15	10	10
Singapur	5/10	5	5
Slowakei	5/15	0	10
Slowenien	5/15	5	5
Spanien	5/15	0	0
Südafrika	5/15	0	0
Südkorea	5/10	0	0
Taipeh	10	10	10
Thailand	15/20	10/25	15
Tschechien	5/15	0	10
Tunesien	10/12	12	12
Türkei	10/15	10	10
Ukraine	5/15	10	5
Uruguay	15	15	10/15
USA (-)	5/15	15	0
Usbekistan	10	10	10
Vereinigte Arabische Emirate (*)	0	0	0
Vietnam	10	10	10
Weißrussland	5/15	5	5
Zypern	5/15	10	0
Länder ohne Abkommen	0	0/30	0/30

Erklärung:

Im Fall von zwei verschiedenen Sätzen muss der niedrigere Satz angewendet werden, wenn die empfangende Partei mindestens 25% direkte Anteile an der zahlenden Gesellschaft hat (gemäß OECD-Modell). Für Spezialfälle sollte das Doppelbesteuerungsabkommen im Detail durchgesehen werden.

(+) Obwohl es sich um zwei verschiedene Länder handelt, gilt bis zum Abschluss getrennter Vereinbarungen das gemeinsame Abkommen.

(*) Das Abkommen ist noch nicht in Kraft.

(-) Das neue Abkommen ist noch nicht in Kraft, das alte Abkommen kann noch angewendet werden.

wts

WTS Klient Gruppe

1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn

Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799

klient@klient.hu • www.klient.hu

wts